

Auch unter Berücksichtigung des relativ begrenzten Wirkungsbereichs des Gaststättenverbots, das in Gemeinden und kleineren Städten effektiver ist, weil es besser kontrolliert werden kann, sollten Kriterien für den Ausspruch eines solchen Verbots gegen ständig in Erscheinung tretende Trinker festgelegt werden. Da Alkoholmißbrauch Ordnung und Sicherheit beeinträchtigende Auswirkungen nicht nur in der Gaststätte hervorruft, sondern häufig mit der Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten, Verletzungen der Arbeitsdisziplin und anderer negativer Begleiterscheinungen verbunden ist, sollte es nicht mehr allein den Gaststättenleitern oder dem Handelsbetrieb des Kreises überlassen bleiben, zu entscheiden, wann und für welchen Zeitraum ein Verbot auszusprechen ist.<sup>/15/</sup> Der Personenkreis für die Berechtigung zum Ausspruch von Gaststättenverboten und für die Kontrolle über die Einhaltung dieser Maßnahme sollte, differenziert nach Umfang und Schwere des Alkoholmißbrauchs, um das zuständige Ratsmitglied für den jeweiligen territorialen Bereich und die zuständige Volkspolizeidienststelle erweitert werden.

### Durchsetzung von Regreßforderungen der Staatlichen Versicherung

Die Staatliche Versicherung der DDR trägt mit dem Mittel der Regreßforderung neben der Versagung des Versicherungsschutzes nach § 4 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung — Kasko- und Gepäckversicherung — (Textausgabe Versicherungsrecht, Berlin 1970, S. 240) jetzt ebenfalls verstärkt zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs im Rahmen der Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung und der Kraftfahr-Unfall-Versicherung bei.

Die AO über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 12. Januar 1971 (GBl. II S. 93) bestimmt in § 5 Abs. 1 Buchst. c, daß zur Rückzahlung der von der Staatlichen Versicherung geleisteten Entschädigungsbeträge derjenige Versicherte verpflichtet ist, der im Verkehr ein Fahrzeug führt und schuldhaft einen Schaden verursacht, obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger die Reaktionsfähigkeit wesentlich vermindern- der M i t t e l e r h e b l i c h beeinträchtigt ist.

Diese Bestimmung ist hinsichtlich der Voraussetzungen für die Begründung der Regreßforderungen zugunsten der Staatlichen Versicherung weitgehend dem Straftatbestand der Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (§200 StGB) angepaßt. Während §200 StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine durch Trunkenheit hervorgerufene Verkehrsgefährdung in allen Bereichen des Verkehrsgeschehens begründet, setzt die Regreßforderung nach § 5 Abs. 1 Buchst. c der AO vom 12. Januar 1971 die schuldhaft herbeigeführte materielle Schädigung voraus. Die Anforderungen an den Grad der Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke stimmen in beiden Normen überein. Die Grundsätze der Rechtsprechung, wie sie zum Merkmal der erheblichen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit (§ 200 Abs. 1 StGB) entwickelt worden sind, können dahep auch zur Prüfung der Regreßpflicht nach § 5 Abs. 1 Buchst. c — die keine Begrenzung der Höhe enthält — herangezogen werden.<sup>/16/</sup> In diesem Sinne hat auch die Staatliche

<sup>/15/</sup> Vgl. Ordnung über Stellung, Rechte und Pflichten der Gaststättenleiter des volkseigenen Einzelhandels (HO-Kreisbetriebe) vom 13. Januar 1960, in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1960, Heft. 3, S. 13, und 1961, Heft 15, S. 106.

<sup>/16/</sup> Vgl. Ziff. 4.2. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu einigen Fragen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen vom 2. Juli 1969 (NJ-Beilage 4/70 zu Heft 15).

Versicherung der DDR ihre Bezirks- und Kreisdirektionen informiert.

Wenn der Schädiger zum Zeitpunkt des Schadensereignisses unter Alkoholeinfluß stand, jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung vorlag, ist die Regreßforderung nach § 5 Abs. 2 Buchst. b der AO vom 12. Januar 1971 auf 25 Prozent, mindestens jedoch 300 M, begrenzt. Bei Schäden unter 300 M ist der volle Betrag des von der Staatlichen Versicherung geleisteten Entschädigungsbetrages zurückzuzahlen. Der Anwendungsbe- reich dieser Bestimmung ist dadurch größer, weil keine erhebliche Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch unter Alkoholeinfluß stehende Fahrzeugführer gefordert wird.<sup>/17/</sup>

Neue Bedingungen für die Unfallversicherung für Insassen von Kraftfahrzeugen (KUB) sind Ende 1970 durch die Staatliche Versicherung der DDR verabschiedet worden; sie werden erst für die ab November 1970 abgeschlossenen Verträge wirksam. Nach § 2 Abs. 5 der KUB kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt werden

— für den Fahrer, wenn dieser bei Eintritt des Unfalls unter Alkoholeinfluß stand oder nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Unfall vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde;

— für die anderen Insassen, wenn diese sich dem Fahrer anvertrauten, obgleich sie wußten, daß dieser infolge von Alkoholgenuß in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt war oder nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der Unfall vom Fahrer schuldhaft herbeigeführt wurde.

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis erforderlich, daß die durch Alkoholmißbrauch entstehenden Kosten der ärztlichen Behandlung und der Beförderung mit einem Kraftfahrzeug des Deutschen Roten Kreuzes, des Rettungsamtes, der Deutschen Volkspolizei oder der Feuerwehr nach der VO über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch vom 22. September 1962 (GBl. II S. 684) ausnahmslos in Ansatz zu bringen sind. Das Ministerium für Gesundheitswesen hat erneut auf die Durchsetzung dieser Regelung orientiert.

### Zur Erfassung und Behandlung von Alkoholikern

Ein wesentlicher Faktor für die Verhütung von Alkoholmißbrauch ist die schrittweise sich entwickelnde Therapie und Nachbehandlung für Süchtige und alkoholsuch verdächtige Personen durch die Einrichtungen des Gesundheitswesens. Wie Erfahrungen der Fachärzte bestätigen, sind stationäre Behandlung von Alkoholikern für einen andauernden Erfolg nicht immer ausreichend. Die ambulante Betreuung durch psychiatrische Behandlungsstellen, die gegenwärtig in den Bezirken und Kreisen weiter ausgebaut werden, gewinnt daher zunehmend an Bedeutung.

Zur Erfassung dieses Personenkreises bewährt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen für Inneres bei den Räten der Bezirke und Kreise und den Mitarbeitern des Gesundheitswesens auf der Grundlage der VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBl. II S. 751). Soweit Minderjährige gefährdet sind, sollte sich diese Zusammenarbeit auch auf die Referate Jugendhilfe erstrecken.<sup>/18/</sup>

<sup>/17/</sup> Gleiche Kriterien für Regreßforderungen enthält auch die AO über die Bedingungen für die Pflichtversicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 18. November 1969 (GBl. II S. 682).

<sup>/18/</sup> Vgl. Gemeinsame Richtlinie über das Zusammenwirken der Bereiche Innere Angelegenheiten, Gesundheits- und Sozialwesen sowie der Organe der Jugendhilfe der Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden bei der Erziehung von gefährdeten Bürgern vom 6. Mai 1971.